

Vergütung und Abrechnung

ABSCHNITT I: VERGÜTUNGSPPOSITIONEN UND LEISTUNGSINHALTE

Die Vertragspartner vereinbaren für die nachstehend aufgeführten vertraglichen Leistungen folgende Vergütung:

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
1. Pauschalen			
<p>P1</p>	<p>Kardiologische leitliniengerechte Versorgung ggf. inkl. notwendiger Diagnostik (z.B. EKG, Echo) laut Kardiologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz)</p> <p><i>Hausarztbene:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HzV Vertrag)</i> • <i>Überweisung zum FACHARZT gemäß definierten Schnittstellen (s. Anlage 17)</i> <p>Kardiologische Leistungen</p> <p>1. Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrekte endstellige ICD-Kodierung und Komorbiditäten <p>2. Anamnese, ggf. klinische Untersuchung</p> <p>3. ggf. apparative Diagnostik gemäß definierten Qualitätsanforderungen (Anlage 2) z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Echokardiographie • EKG, Langzeit-EKG, Ergometrie, LZ-RR • Stress-Echokardiographie • Transösophageale Echokardiographie (im Folgenden: TEE) • Invasive Diagnostik 	<p>1 x pro Abrechnungsquartal, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Überweisung vom HAUSARZT vorliegt und sich diese Überweisung nicht nur auf eine Auftragsleistung gemäß dieser Anlage erstreckt und • mindestens ein persönlicher oder telemedizinischer Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat. <p>Diese Leistung ist vom FACHARZT zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))</p> <p>Ausnahme: Bei Notfällen und bei unaufschiebbaren Auftragsleistungen anderer FACHÄRZTE ist die Abrechnung von P1 auch ohne Überweisung möglich. Ist nicht neben A0 und V1 im selben Quartal abrechenbar.</p> <p>P1 ist vom FACHARZT oder einem anderen FACHARZT derselben BAG parallel zu P1 aus einem anderen §73c-/§140a-Vertrag nicht am selben Tag, aber im selben Quartal abrechenbar, wenn jeweils eine eigene Überweisung des HAUSARZTES/ FACHARZTES vorliegt.</p> <p>Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.</p>	<p>32 €</p> <p>incl. Labor</p> <p>(max. 54 € mit Zuschlägen:</p> <p>Q1 = 4 €,</p> <p>Q2b = 3 €,</p> <p>Q4 = 5 €,</p> <p>Q5 = 10 €)</p>

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<p>4. Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> Medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie gemäß den aktuell gültigen Leitlinien <p>5. Beratungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Medikation, Risikofaktoren, Komorbiditäten, Lebensstil, Verhalten Ggf. Information zu spezifischen Angeboten der AOK, z.B. Gesundheitsangebote, Sozialer Dienst, Curaplan <p>6. Berichte/Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> Strukturierter Befundbericht für den HAUSARZT vom FACHARZT (gem. Anhang 1 zu Anlage 17) <p>Sonstiges situativ z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> prä- und poststationäre Betreuung gemäß Anhang 1 (EBM-Ziffernkranz) Laborleistungen Kardiologie gemäß Anhang 1 (EBM-Ziffernkranz) Bei klinischer Verschlechterung umgehende Vorstellung jederzeit möglich <p>Leistungen im Rahmen des organisierten Notfalldienstes sind kein Bestandteil des Vertrages.</p>	<p>HAUSÄRZTE, die auch an diesem Vertrag teilnehmen, können für eine/n HZV-Versicherte/n keine Grundpauschale P1 abrechnen, wenn der-/dieselbe Arzt/Ärztin (Personenidentität) am selben Tag auch Leistungen nach dem AOK- oder Bosch BKK-HZV-Vertrag erbringt und diese nach den Regelungen im AOK-oder Bosch BKK-HZV-Vertrag abgerechnet werden. Wird der Versicherte in der HZV als Vertretungsfall behandelt, ist die Abrechnung nach diesem Vertrag vorrangig.</p>	
<p>P1UE</p>	<p>Grundpauschale</p> <p>Siehe P1</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einmal pro Abrechnungsquartal abrechenbar, sofern <ul style="list-style-type: none"> eine Überweisung vom HAUSARZT vorliegt und mindestens ein persönlicher oder telemedizinischer Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat. Diese Leistung ist vom FACHARZT zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e)) Nur additiv zu P1 abrechenbar. 	<p>AOK: 10 €</p> <p>Bosch BKK: 5 €</p>

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
Zusatzpauschale P1a (aufgegliedert in P1a I-III)	Kardiologische leitliniengerechte Versorgung herzinsuffizienter Patienten aller Schweregrade laut Kardiologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz) insbesondere: <i>Hausarztbene:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. alle 6-12 Wochen Gewicht(-sprotokoll)/ Kontrollen Blutdruck und Puls / Medikamente und Nebenwirkungen/Lebensstil und Verhalten/ggf. Lebensqualität und Depression. • Laborparameter wie K/Krea bei kaliumsparenden Diuretika, ACE-Hemmern/AT-1-Blockern • Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HzV Vertrag) • Überweisung zum FACHARZT gemäß definierten Schnittstellen (s. Anlage 17, Empfehlungen zur Herzinsuffizienz, Kapitel 17 Versorgungsmanagement) 	Ist additiv abrechenbar zu P1 bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Im Abrechnungsquartal kann nur eine Zusatzpauschale (P1a-e oder P3) abgerechnet werden. Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))	53 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<p>Kardiologische Leistungen</p> <p>1. Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • korrekte endstellige ICD-Codierung • Dokumentation NYHA-Stadium • Linksventrikuläre Ejektionsfunktion (EF) • Exakte Dokumentation der Form der Herzinsuffizienz <ul style="list-style-type: none"> ▪ systolische/diastolische Funktion ▪ Genese ▪ Links-/Rechts-/Globalinsuffizienz <p>2. Anamnese, ggf. klinische Untersuchung</p> <p>3. ggf. apparative Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bildgebende nichtinvasive Diagnostik, wie z.B. Echokardiographie mit Nachweis einer Dysfunktion (Anlage 2) ▪ <u>und/oder</u> BNP/NTproBNP (wird als Routinediagnostik nicht generell empfohlen) ▪ <u>und/oder</u> Röntgen-Thorax ▪ <u>und/oder</u> erweiterte bildgebende Diagnostik wie zum Beispiel TEE ▪ <u>und/oder</u> invasive Diagnostik <p>P1a I NYHA-Stadium I und II Maximales Kontrollintervall:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1x jährlich bei normaler oder geringgradig eingeschränkter LV-Funktion (EF\geq45%) <p>P1a II</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 x jährlich bei mittel/ höhergradig eingeschränkter LV-Funktion (EF 31-44%) <p>P1a III</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 x jährlich bei hochgradig eingeschränkter LV-Funktion (EF\leq30%) <p>NYHA-Stadium III und IV Maximales Kontrollintervall</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens alle 3 Monate bei hochgradig (EF\leq30%), mittelgradig (EF 31-44%) und geringgradig (EF\geq45%) eingeschränkter LV-Funktion <p>4. Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadienbezogene medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie gemäß den aktuell gültigen Leitlinien ▪ Regelmäßige Wiedervorstellung gemäß des Schweregrads 	<p>Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet. Veranlasste Leistungen, die über den Versorgungsauftrag gemäß EBM-Ziffernkranz (Anhang 1 zur Anlage 12) hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.</p> <p>Maximal 1x im Krankheitsfall - bei Vorliegen von NYHA I oder II und normaler oder geringgradig eingeschränkter LV-Funktion (EF\geq45%)</p> <p>Maximal jedes übernächste Quartal - bei Vorliegen von NYHA I oder II und mittel/ höhergradig eingeschränkter LV-Funktion (EF 31-44%)</p> <p>Maximal 1 x pro Quartal - bei hochgradig eingeschränkter LV-Funktion (EF\leq30%) unabhängig vom NYHA-Stadium oder - bei Vorliegen von NYHA III oder IV</p> <p>Die maximale Abrechnungshäufigkeit richtet sich nach der Einstufung NYHA/LV-Funktion des aktuellen Quartals.</p>	

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<p>5. Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikation, DMP, Risikofaktoren, Komorbiditäten, Lebensstil, Verhalten ▪ Ggf. Information zu spezifischen Angeboten der AOK, z.B. Gesundheitsangebote, Sozialer Dienst, Curaplan Risikofaktoren <p>6. Nachsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diagnostik: Wiedervorstellungszyklen gemäß Nr. 3 ▪ Therapie: Kontrollintervalle gemäß den Empfehlungen (z.B. DEFI oder CRT; vgl. P1c) <p>Bei klinischer Verschlechterung umgehende Vorstellung jederzeit möglich.</p> <p>7. Berichte/Dokumentation (vgl. Anlage 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fragebogen zum Schweregrad der Herzinsuffizienz ▪ Strukturierter Befundbericht für den HAUSARZT vom FACHARZT 		
<p>Zusatzpauschale P1b</p>	<p>Kardiologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit KHK laut Kardiologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (EBM-Ziffernkranz), insbesondere:</p> <p><i>Hausarztbene:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ggf. alle 6 Monate beim HAUSARZT, mit Kontrollen Blutdruck / Gewicht / Medikamenten <input type="checkbox"/> ggf. Labor (z.B. K/Krea unter ACE-Hemmer/AT-1-Blocker/ Diuretika) <input type="checkbox"/> Lebensstil / ggf. Lebensqualität / Depression <input type="checkbox"/> Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HzV Vertrag) <input type="checkbox"/> Überweisung zum FACHARZT gemäß definierten Schnittstellen (Anlage 17) <p>Kardiologische Leistungen</p> <p>1. Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Korrekte endstellige ICD-Codierung <p>2. Anamnese, ggf. klinische Untersuchung</p> <p>3. Apparative Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EKG ▪ ggf. Ergometrie ▪ ggf. LZ-EKG ▪ ggf. Stressechokardiographie ▪ ggf. TEE ▪ ggf. Invasive Diagnostik 	<p>Ist additiv abrechenbar zur P1 bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Im Abrechnungsquartal kann nur eine Zusatzpauschale (P1a-e oder P3) abgerechnet werden.</p> <p>Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))</p> <p>Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.</p>	<p>25 €</p>

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<p>4. Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikamentöse und interventionelle Therapie gemäß den aktuell gültigen Leitlinien <p>5. Beratungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikation, DMP, Risikofaktoren, Komorbiditäten, Lebensstil, Verhalten ▪ Ggf. Information zu spezifischen Angeboten der AOK, z.B. Gesundheitsangebote, Sozialer Dienst, Curaplan <p>6. Nachsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Wiedervorstellung gemäß klinischem Bild <ul style="list-style-type: none"> ▪ Chronisch stabile KHK <ul style="list-style-type: none"> - 1x pro Jahr ▪ Bei klinischer Verschlechterung ggf. kurzfristige Vorstellung und individuelle Kontrollintervalle ▪ Nach interventioneller Therapie; <ul style="list-style-type: none"> - nach 4 Wochen, 3, 6 und 12 Monaten. Anschließend wie bei stabiler KHK ▪ Nach Bypassoperation: <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar nach stationärer Entlassung, nach 4 Wochen, 3, 6 und 12 Monaten. Anschließend wie bei stabiler KHK ▪ Nach akutem Koronarsyndrom: <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar nach stationärer Entlassung, nach 4 Wochen, 3, 6 und 12 Monaten. Anschließend wie bei stabiler KHK <p>Bei klinischer Verschlechterung umgehende Vorstellung jederzeit möglich</p> <p>7. Berichte/Dokumentation (vgl. Anlage 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überweisungsformular Kardiologie (vom HAUSARZT zum FACHARZT) 	<p>Ist abrechenbar</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Regelfall max. 1 x im Krankheitsfall, - nach Intervention, Bypassoperation, akutem Koronarsyndrom: bis zu 4 Quartale (max. 1x pro Quartal) des Krankheitsfalls. 	
<p>Zusatzpauschale P1c</p>	<p>Kardiologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit Herzrhythmusstörungen laut Kardiologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (EBM-Ziffernkranz), insbesondere:</p> <p><i>Hausarztbene:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HzV Vertrag)</i> • <i>Überweisung zum FACHARZT gemäß definierten Schnittstellen (s. Anlage 17)</i> 	<p>Ist additiv abrechenbar zur P1 bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Im Abrechnungsquartal kann nur eine Zusatzpauschale (P1a-e oder P3) abgerechnet werden.</p> <p>Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III, Ziffer II. Abs. 10 lit. e))</p>	<p>30 €</p>

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<p>Kardiologische Leistungen</p> <p>1. Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Korrekte, endstellige ICD-Codierung <p>2. Anamnese, ggf. klinische Untersuchung</p> <p>3. Apparative Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EKG ▪ ggf. LZ-EKG ▪ ggf. Ergometrie ▪ ggf. Echokardiographie ▪ ggf. TEE ▪ ggf. Stressechokardiographie ▪ ggf. Invasive Diagnostik <p>4. Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Kardioversion - ggf. Schrittmacherimplantation oder Implantation eines Ereignisrekorders gemäß den aktuell gültigen Leitlinien der Fachgesellschaften ▪ ggf. Besprechung erweiterter Therapieoptionen (z.B. DEFI, Ablation) <p>5. Beratungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikation, DMP, Risikofaktoren, Komorbiditäten, Lebensstil, Verhalten ▪ Ggf. Information zu spezifischen Angeboten der AOK, z.B. Gesundheitsangebote, Sozialer Dienst, Curaplan <p>6. Nachsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Wiedervorstellung gemäß klinischem Bild <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stabil: Vorstellung in der Regel in 6 bis 12-monatigen Abständen <p>Verschlechterung: ggf. kurzfristige Vorstellung und individuelle Kontrollintervalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollintervalle bei Schrittmacher-/ Defi-/ CRT-Patienten (gemäß Anlage 2) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schrittmacher/implantierbare Ereignisrecorder (Eventrecorder): <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar nach Implantation/ Aggregatwechsel, nach 4 Wochen und 3 Monaten, danach in 6 bis 12- monatigen Abständen, vor Laufzeitende individuell kürzere Kontrollintervalle - bei V.a. Dysfunktion Abfrage jederzeit und bei Bedarf mehrmals im Quartal möglich - die Abfrage des Herzschrittmachers/Eventrecorders kann bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch telemetrisch erfolgen ▪ CRT-Defi: <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar nach Implantation/ Aggregatwechsel nach 4 Wochen und 3 Monaten, 	<p>Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.</p> <p>Ist abrechenbar</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Regelfall max. 1x im Krankheitsfall, Ausnahme: Bei Wiederauftreten akuter Rhythmusstörungen 1x im zugehörigen Quartal, 	

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<p>danach in 3- bis 6-monatigen Abständen vor Laufzeitende individuell kürzere Kontrollintervalle</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei V.a. Dysfunktion Abfrage jederzeit und bei Bedarf mehrmals im Quartal möglich - die Abfrage des DEFI/CRT-DEFI kann bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch telemetrisch erfolgen <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollintervalle nach Kardioversion <ul style="list-style-type: none"> ▪ Folgetag der Kardioversion, nach 4 Wochen, 3 und 6 Monaten, danach in 6- bis 12-monatigen Abständen <p>Bei klinischer Verschlechterung umgehende Vorstellung jederzeit möglich.</p> <p>7. Berichte/Dokumentation (vgl. Anlage 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> • strukturierter Befundbericht für den Hausarzt vom Kardiologen 	<ul style="list-style-type: none"> - Abrechnung max. 1x pro Quartal bei Schrittmacher- / Defi- / CRT-Kontrolle, - max. 3 x im Krankheitsfall (max. 1x im Quartal) nach Kardioversion. 	
<p>Zusatzpauschale P1d</p>	<p>Kardiologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit Vitien, laut Kardiologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz) insbesondere:</p> <p>Hausarztbene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HzV Vertrag)</i> • <i>Überweisung zum FACHARZT gemäß definierten Schnittstellen (s. Anlage 17), Versorgungskoordination, Empfehlungen zu Vitien)</i> <p>Kardiologische Leistungen</p> <p>1. Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrekte endstellige ICD-Codierung <p>2. Anamnese, ggf. klinische Untersuchung</p> <p>3. Apparative Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Echokardiographie ▪ ggf. EKG ▪ ggf. LZ-EKG ▪ ggf. Ergometrie ▪ ggf. TEE ▪ ggf. Stressechokardiographie ▪ ggf. Invasive Diagnostik 	<p>Ist abrechenbar additiv zur P1 bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).</p> <p>Im Abrechnungsquartal kann nur eine Zusatzpauschale (P1a-e oder P3) abgerechnet werden.</p> <p>Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))</p> <p>Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.</p>	<p>30 €</p>

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<p>4. Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Therapie gemäß den aktuell gültigen Leitlinien ▪ ggf. Besprechung erweiterter Therapieoptionen (z.B. Intervention, OP) <p>5. Beratungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikation, DMP, Risikofaktoren, Komorbiditäten, Lebensstil, Verhalten ▪ Ggf. Information zu spezifischen Angeboten der AOK, z.B. Gesundheitsangebote, Sozialer Dienst, Curaplan <p>6. Nachsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Wiedervorstellung gemäß des klinischen Bildes <ul style="list-style-type: none"> • Bei stabiler Klinik Vorstellung 1-3-jährigen Abständen • Bei klinischer Verschlechterung und schwerem Krankheitsbild kurzfristige Vorstellung und individuelle Kontrollintervalle • Nach Intervention/OP individuelle Kontrollintervalle bis zur klinischen Stabilisierung <p>Bei klinischer Verschlechterung umgehende Vorstellung jederzeit möglich</p> <p>7. Berichte/Dokumentation (vgl. Anlage 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturierter Befundbericht für den HAUSARZT vom FACHARZT 	<p>1 x im Krankheitsfall</p>	
<p>Zusatzpauschale P1e</p>	<p>Kardiologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit Hypertonie, laut Kardiologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (EBM-Ziffernkranz) insbesondere:</p> <p>Hausarztbene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HzV Vertrag)</i> • <i>Überweisung zum FACHARZT gemäß definierten Schnittstellen (s. Anlage 17))</i> <p>Kardiologische Leistungen</p> <p>Die arterielle Hypertonie bestimmt u.a. das kardiovaskuläre Erkrankungsrisiko und damit auch die Prognose (z.B. linksventrikuläre Hypertrophie, hypertensive Kardiomyopathie bei KHK/Myokardinfarkt/Herzinsuffizienz, auch maligne Hypertonie usw.) z.B. bezüglich des 10-Jahresrisikos.</p> <p>1. Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Korrekte, endstellige ICD-Codierung <p>2. Anamnese, ggf. klinische Untersuchung</p>	<p>Ist additiv abrechenbar zu P1 bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Im Abrechnungsquartal kann nur eine Zusatzpauschale (P1a-e oder P3) abgerechnet werden.</p> <p>Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))</p> <p>Ist 1 mal im Quartal und max. 2 mal in 4 Quartalen abrechenbar.</p>	<p>25 €</p>

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diagnostik und Bestimmung des Schweregrades ▪ Diagnostische Differenzierung in primär oder sekundär 3. Apparative Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> ▪ EKG ▪ ggf. Ergometrie ▪ ggf. Echokardiographie ▪ ggf. LZ-RR 4. Therapie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Therapie gemäß den aktuell gültigen Leitlinien ▪ ggf. Besprechung erweiterter Therapieoptionen (z.B. erweiterte Diagnostik, Intervention) 5. Beratungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkennen von und auch motivational ausgerichtetes Beraten zu den kardiovaskulären Risikofaktoren und möglichen bzw. bereits bestehenden Organschäden, Folge- und Begleiterkrankungen, zur Basistherapie, nicht-medikamentösen Empfehlungen zur Lebensweise, Medikation einschließlich Rabattierung mit dem Ziel Normalniveau des Blutdrucks zu erreichen. (Anlage 17 Minderung von Komplikationen). ▪ Ggf. Information zu spezifischen Angeboten der AOK, z.B. Gesundheitsangebote, Sozialer Dienst 6. Nachsorge <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Wiedervorstellung gemäß des klinischen Bildes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei stabiler Klinik Vorstellung 1-3-jährigen Abständen ▪ Bei klinischer Verschlechterung und schwerem Krankheitsbild kurzfristige Vorstellung und individuelle Kontrollintervalle ▪ Nach Intervention individuelle Kontrollintervalle bis zur klinischen Stabilisierung <p style="margin-left: 20px;">Bei klinischer Verschlechterung umgehende Vorstellung jederzeit möglich</p> 7. Berichte/Dokumentation (vgl. Anlage 17) <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierter Befundbericht für den HAUSARZT vom FACHARZT 	<p>Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.</p>	
Zusatzpauschale P2	Angiologiemodul	qualifikationsgebunden Abrechnender FACHARZT darf keine Überweisungen für Duplexuntersuchungen ausstellen, für die er selbst die Qualifikation besitzt.	35 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<p>1. Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Carotisduplex und/oder • Venenduplex und/oder • Beinduplex und/oder • Nierenarterienduplex und/oder • Weitere Duplexuntersuchungen 	<p>Bei Zielaufträgen vom HAUSARZT/ FACHARZT dürfen lediglich P2 und A0 abgerechnet werden.</p> <p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>P2 kann pro Abrechnungsquartal je eingeschriebenen Kardiologie-Versicherten nur 1x abgerechnet werden (mind. eine der aufgeführten Duplexuntersuchungen muss erbracht werden. Wenn mehrere der unter „Leistungsinhalt“ aufgeführten Duplexuntersuchungen erbracht werden, kann nur 1x P2 abgerechnet werden).</p>	
P3	<p>Diagnostikzuschlag</p>	<p>Ist 1-mal in 4 Quartalen abrechenbar.</p> <p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>Abrechenbar für Patienten ohne Zusatzpauschale (P1a-e, P2) Nicht abrechenbar, wenn Leistungen aus dem § 73c-Gastro-Vertrag im selben Quartal abgerechnet werden.</p>	<p>20 €</p>

2. Beratungsgespräche

BG1	<p>Beratungsgespräch Long-, Post-COVID situativ und gemäß aktuellem Sachstand</p> <p>Facharztzentrierte Versorgung FAV, hier Kardiologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biopsychosoziale Beratung je nach Symptomen, z.B. zur eingeschränkten Belastbarkeit • multidisziplinäre evidenzbasierte Unterstützung auch digital, nach Häufigkeit aufgeführt: • z.B. bei Dyspnoe, eingeschränkter Belastbarkeit (AOK Gesundheitskurse), chronischem Fatigue-Syndrom (www.mcfs.de): Thorakalen Schmerzen, Palpitationen und Herzrasen, Kreislauf labilität, depressiven Verstimmungen u.a. AOK-Lebe Balance, moodgym, AOK Familiencoach Depression für Angehörige, Müdigkeit, Beratung der Bosch BKK-Patientenbegleitung (Stand vom 29.04.2022). <p>Online-Informationsquellen gemäß aktuellem Sachstand, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • www.dgn.org • www.aerzteblatt.de COVID-19: Empfehlungen bei kardialen Komplikationen (18. März.2022) Übungen zur Atemtherapie für zu Hause: • https://www.aok.de/kp/bw/curaplanaktiv/copd/fuenf-atemuebungen/ • https://www.awmf.org • Post-Covid-Reha: https://www.deutsche-rentenversicherung.de; • Bewegungsangebote www.aok.de; • Rauchstopp www.rauchfrei-info.de; BZgA kostenlos www.shop.bzga.de; • https://www.aok.de/pk/magazin/wohlfuehlen/entspannung/atemtherapie-wie-sie-mit-einfachen-uebungen-das-atmen-entspannen/ <p>Ergänzende Informations- und Therapieangebote zur Stärkung der Gesundheitskompetenz und Krankheitsbewältigung für Patienten mit Long-, Post-COVID s. Anhang 3 Anlage 17.</p> <p>Multiprofessionell unterstützend können MFAs bzw. EFAs wirken zu analogen wie auch als evidenzbasiert wirksam erwiesenen digitalen Gesundheitsangeboten und psychosozialen Hilfestellungen (inhaltliche Voraussetzungen gemäß Vertragsvereinbarungen HZV/FAV und Curricula).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Leistung ist vom FACHARZT zu erbringen (persönlich oder telemedizinisch) und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e)) • Maximal 1 x im Krankheitsfall (vier aufeinander folgende Quartale) abrechenbar. • Abrechenbar bei gesicherten Diagnosen gem. Anhang 2 zu Anlage 12 (ICD-Liste) • Nur nach Überweisung durch den HZV-Hausarzt abrechenbar • Mind. 10 Minuten • Diese Leistung ist befristet bis zum 30.06.2024 	20,00 EUR
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

3. Einzelleistungen

Einzelleistungen sind, soweit für die jeweilige Vergütungsposition in der Spalte „Vergütungsregeln“ nicht abweichend geregelt, pro Patient nur einmal im Quartal abrechenbar. Hiervon ausgenommen sind begründete Verschlechterungen und Notfälle. Der FACHARZT kann nicht für denselben Versicherten im selben Quartal Auftragsleistungen und Einzelleistungen nebeneinander abrechnen.

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E1	Transösophageale Echokardiographie (TEE)	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.	60 €
E2a	Schrittmacher und Event-Recorder-Nachsorge (SM-/ILR-Nachsorge)	Qualifikationsgebunden Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e)) Nicht abrechenbar neben E2b und E2c am selben Tag	25 €
E2b	Defi-System Nachsorge	Qualifikationsgebunden Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e)) Nicht abrechenbar neben E2a und E2c am selben Tag	45 €
E2c	CRT-System Nachsorge	Qualifikationsgebunden Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e)) Nicht abrechenbar neben E2a und E2b am selben Tag	55 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E3a	Linksherzkatheter	<p>Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>nur abrechenbar, wenn E3b nicht abrechenbar Möglichkeit zur sofortigen Intervention muss gegeben sein. Abrechnungsinformation konservativ/operativ bzw. Intervention</p> <p>inkl. Sachkostenpauschale</p> <p>Bei Verwendung eines Druckdrahtes kann zusätzlich die Vergütungsposition E7 abgerechnet werden. Ausschließliche Indikation für die Vergütung eines Druckdrahtes bei einer Katheteruntersuchung: Patienten mit Angina pectoris bei Fehlen eines objektiven nicht-invasiven Ischämienachweises (z.B. fehlendem Ischämienachweis in der Ergometrie). Für die Messung der FFR sollen Führungskatheter verwendet werden, um im Falle einer Komplikation sofort intervenieren zu können.</p>	660 €
E3b	Linksherzkatheter als Kontrolluntersuchung nach PCI (im selben Quartal)	<p>Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>nur abrechenbar nach E4a/E4b/E5a/E5b (d.h. ab Folgetag) inkl. Sachkostenpauschale</p>	406,50 €
E4a	Perkutane Koronarintervention (PCI) Ein-Gefäß PCI	<p>Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>mehrmals im Quartal abrechenbar, aber nicht neben</p> <ul style="list-style-type: none"> - E3a im selben Quartal - E4b, E5a, E5b, E6 am selben Tag <p>inkl. Sachkosten, ohne DES und ohne Sonder-Devices</p>	2.060 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E4b	Perkutane Koronarintervention (PCI) Ein-Gefäß PCI mit 1 DES Stent	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. mehrmals im Quartal abrechenbar, aber nicht neben - E3a im selben Quartal E4a, E5a, E5b am selben Tag inkl. Sachkosten, ohne Sonder-Devices	2.660 €
E5a	Perkutane Koronarintervention (PCI) Mehr-Gefäß PCI	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. mehrmals im Quartal abrechenbar, aber nicht neben - E3a im selben Quartal - E4a, E4b, E5b, E6 am selben Tag inkl. Sachkosten, ohne DES und ohne Sonder-Devices	2.750,20 €
E5b	Perkutane Koronarintervention (PCI) Mehr-Gefäß PCI mit 1 DES Stent	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. mehrmals im Quartal abrechenbar, aber nicht neben - E3a im selben Quartal E4a, E4b, E5a am selben Tag inkl. Sachkosten, ohne Sonder-Devices	3.350,20 €
E6	Honorarpauschale Drug-Eluting Stent (DES)	inkl. Sachkosten für jeden weiteren DES Stent Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. nur abrechenbar in Kombination (= am selben Tag) mit E4b oder E5b	500 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E7	Sonder-Devices	<p>z. B. Druckdraht, Laserkatheter, Rotablator, IVUS, Protection-Devices, DEB</p> <p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>Ist abrechenbar max. 1x in Kombination mit E3a, E4a, E4b, E5a oder E5b am selben Tag.</p> <p>In Verbindung mit der E3a beinhaltet E7 alle für die Druckdrahtmessung notwendigen Materialien (insbesondere Draht, Führungskatheter, Adenosin).</p> <p>Zur Überprüfung des Einsatzes eines Druckdrahtes i.V.m. der E3a setzen die Vertragspartner eine Qualitätskommission ein, die FACHÄRZTE nach Ablauf eines Jahres überprüfen kann, wenn diese mehr als 10 % der E3a in einem Kalenderjahr zusätzlich mit E7 abrechnen (Stichprobe). Bei Fehlen der Indikationsvoraussetzungen wird E7 zurückgefordert.</p> <p>Die Vertragspartner prüfen kontinuierlich die Relation zwischen E3a und E7 auch über alle FACHÄRZTE hinweg und entscheiden über die Notwendigkeit von Anpassungen im Beirat.</p> <p>Bitte Sachkostennachweise für die ersten vier Abrechnungsquartale des Vertrages bei der Managementgesellschaft einreichen!</p>	900 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E8	Kardioversion	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Überwachung nach Eingriff ist obligat. max. 3x im Krankheitsfall Bei Qualifikationsvoraussetzungen gem. Anhang 1 zu Anlage 1	400 €
E9	Rechtsherzkatheter	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.	50 €
E10	Spiroergometrie Qualifikation des FACHARZTES zur Erbringung der Spiroergometrie gemäß EBM (vgl. Anhang 1)	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Durchführung gemäß den aktuellen Leitlinien der Fachgesellschaften (Umwandlung in Q5 bei Erreichen von 10 Einzelleistungen pro Quartal gemäß Abschnitt II, Abs. II	35 €
E11a DMP (Abrechnung über Ziff. 99967)	DMP-Ebene 2 (invasiv)	abrechenbar gemäß DMP-Verträgen der AOK Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Pauschale für die Mitbehandlung von Patienten, die in DMP-KHK eingeschrieben sind, bei invasiv-kardiologischen Maßnahmen. Ist nicht neben E11b abrechenbar (im selben Quartal). abzüglich KV Verwaltungskostensatz	Gemäß DMP Verträgen der AOK, aktuell 32 €
E11b DMP (Abrechnung über Ziff. 99968)	DMP-Ebene 2 (nicht-invasiv)	abrechenbar gemäß DMP-Verträgen der AOK Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Pauschale für die Mitbehandlung von Patienten, die in DMP-KHK eingeschrieben sind, bei nicht-invasiven kardiologischen Maßnahmen. Ist nicht neben E11a abrechenbar (im selben Quartal). abzüglich KV Verwaltungskostensatz	Gemäß DMP Verträgen der AOK, aktuell 32 €

<p>E12</p>	<p>Pauschale zur Einstellung auf dauerhafte Vitamin K-Antagonisten-Therapie (VKA-Therapie)</p> <p>Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und Therapiealternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ernährungsberatung (Vitamin K) • Arzt-Patient-Kontakt • Bedeutung der Mitarbeit des Patienten und regelmäßiger Kontrollen • Ausstellen und Erläuterung der Handhabung des Passes 	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>Die E12 kann einmalig pro HZV- (im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung) bzw. FAV-Versicherten durch den HAUS- oder FACHARZT abgerechnet werden. Bei paralleler Abrechnung dieser Leistung von HAUS- und FACHARZT im selben Quartal erfolgt eine Kürzung der E12 beim FACHARZT ab dem Quartal, in dem der Anteil der Parallelabrechnungen die Schwelle von 1 % an allen Einstellungspauschalen VKA übersteigt. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsdaten der AOK.</p> <p>Die Pauschale kann abgerechnet werden, wenn (1) dem Patienten im Abrechnungsquartal erstmalig, d.h. in den letzten fünf Quartalen (5 Vorquartale vor Abrechnungsquartal) vor Verordnung des VKA liegt in den Abrechnungsdaten der AOK keine VKA-Verordnung vor, eine VKA-Therapie verordnet oder (2) der Patient auf eine VKA-Therapie umgestellt wird. Zudem muss mindestens eine der in Anhang 6 zu Anlage 12 aufgeführten Diagnosen vorliegen und dokumentiert werden.</p> <p>Die E12 kann nicht im gleichen Quartal neben der E13 abgerechnet werden.</p> <p>Ein Arzt-Patienten-Kontakt muss stattgefunden haben im Abrechnungsquartal.</p> <p>Die Leistung wird anteilig storniert, wenn im Abrechnungsquartal sowie innerhalb von fünf Quartalen nach Abrechnung der Leistung (Abrechnungsquartal) von einem/r beliebigen Arzt/Ärztin ein DOAK für den Versicherten verordnet wurde. Abgaben oder Verordnungen durch den stationären Sektor oder Klinikambulanzen werden nicht berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsdaten der AOK.</p> <p>Wenn DOAK und VKA am gleichen Tag verordnet werden wird der Versicherte der DOAK-Gruppe zugeordnet.</p>	<p>120 €</p>
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E13	<p>Aufwandspauschale bei dauerhafter Vitamin K-Antagonisten-Therapie (VKA-Therapie)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laboruntersuchungen • Führen des Passes, Terminmanagement • Arzt-Patient-Kontakt • Einwirken auf die Adhärenz des Patienten 	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>Die E13 ist einmal pro Quartal pro eingeschriebenem HZV-(im Rahmen der Sofortabrechnung nach Einschreibung) bzw. FAV-Versicherten, bei dem eine VKA-Therapie durchgeführt wird, durch den FACHARZT abrechenbar für Versicherte, die vom FACHARZT umfassend und kontinuierlich betreut werden. Bei paralleler Abrechnung dieser Leistung von HAUS- und FACHARZT im selben Quartal erfolgt eine Kürzung der E13 beim FACHARZT.</p> <p>Zudem muss mindestens eine der in Anhang 6 zu Anlage 12 aufgeführten Diagnosen vorliegen und dokumentiert werden.</p> <p>Die E13 ist bei Verordnung von Messstreifen zur trockenchemischen INR-Bestimmung (z.B. CoaguChek®) nicht abrechenbar.</p> <p>Die E13 ist bei Verordnung von Messstreifen zur trockenchemischen INR-Bestimmung (z.B. CoaguChek®) nicht abrechenbar.</p> <p>Arzt-Patienten-Kontakt muss stattgefunden haben im Abrechnungsquartal.</p> <p>Die E13 kann nicht im gleichen Quartal neben der E12 abgerechnet werden.</p> <p>Sollte im Abrechnungsquartal der E13 eine vergütete Z1a/b/c Buchung (Zuschlag für weitere persönliche Arzt-Patienten-Kontakte) für einen über den FAV behandelten Versicherten anfallen, erfolgt eine Kürzung der E13.</p>	15 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
		<p>Ein Patient mit VKA-Therapie wird dadurch identifiziert, dass ihm im Betrachtungszeitraum (Abrechnungsquartal + 5 Vor quartale) entweder ausschließlich und mindestens einmal VKA-Präparate (und keine DOAKs) verordnet wurden oder zwar zunächst DOAKs verordnet wurden, sodann aber VKAs. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsdaten der AOK.</p> <p>Wenn DOAK und VKA am gleichen Tag verordnet werden, wird der Versicherte der DOAK-Gruppe zugeordnet.</p>	
E15	Schrittmacherimplantation(1-Kammer)	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>Qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben E16-E19, E22 und E24-E28 sowie E33-E37 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	3.900 €
E16	Schrittmacherimplantation(2-Kammer)	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>Qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben E15, E17-E19, E22 und E24-E28 sowie E33-E37 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	4.400 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E17	Implantation Eventrekorder	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben E15, E16, E18- E22 und E24-E28 sowie E33-E37 am selben Tag inkl Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	3.100 €
E18	Aggregatwechsel 1-Kammer-HSM	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben E15-E17, E19, E21, E22 und E24-E28 sowie E33-E37 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	2.300 €
E19	Aggregatwechsel 2-Kammer-HSM	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben E15-E18, E21, E22 und E24-E28 sowie E33-E37 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	3.000 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E20	Revision HSM/ICD ohne Aggregatwechsel	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben E17, E21 und E22 sowie E33-E37 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	1.900 €
E21	Explantation Eventrecorder	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben E17-E20, E22 und E24-E28 sowie E33-E37 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	1.600 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E22	Implantation Eventrecorder 2. Generation	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E20 und E24-E28 sowie E33-E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar, sofern mindestens eine der drei Indikationen R55, G45 oder I69 als gesicherte Diagnose vorliegt und zusätzlich eine Verdachtsdiagnose aus dem Bereich Herzrhythmusstörung kodiert wird. 	3.800 €
E24	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Neuimplantation 1-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22 und E25-E28 sowie E33-E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	8.500 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E25	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Aggregatwechsel 1-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22, E24 und E26-E28 sowie E33-E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	7.000 €
E26	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Neuimplantation 2-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22, E24, E25, E27 und E28 sowie E33-E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	9.500 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E27	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Aggregatwechsel 2-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22, E24-E26 und E28 sowie E33-E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	8.000 €
E28	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Aggregatwechsel 3-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22 und E24-E27 sowie E33-E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	8.700 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E30	Magnetresonanztomographie des Herzens in Ruhe (Kardio-MRT – Ruhe) Für die Indikation, Durchführung und Befundung von Kardio-MRT Untersuchungen und Qualifikationsanforderungen gilt Anh. 3 zu Anl. 2.	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 3 zur Anlage 2) • Nur abrechenbar bei Indikationen gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • Durchführung und Umsetzung gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • nicht abrechenbar neben E31 am selben Tag • je Untersuchung abrechenbar • Inkl. Material- und Sachkosten und ärztlicher Leistung 	268 €
E31	Magnetresonanztomographie des Herzens mit Stress - Perfusion (Kardio-MRT – Stress) Für die Indikation, Durchführung und Befundung von Kardio-MRT-Untersuchungen und Qualifikationsanforderungen gilt Anh. 3 zu Anl. 2.	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 3 zur Anlage 2) • Nur abrechenbar bei Indikationen gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • Durchführung und Umsetzung gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • nicht abrechenbar neben E30 am selben Tag • je Untersuchung abrechenbar • Inkl. Material- und Sachkosten und ärztliche Leistung 	300 €
E32	Kontrastmitteleinbringung bei Echokardiographie/ Sonographie des Abdomens	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • Je Durchführung abrechenbar 	10,00 €
E33	Implantation von CRT-D <ul style="list-style-type: none"> • Neuimplantation 3-Kammer-System: CRT-D 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22, E24-E28 und E34-E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur 	9.736 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
		Anlage 12).	
E34	Implantation von CRT-SM <ul style="list-style-type: none"> • Neuimplantation 3-Kammer-System: CRT-SM 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22, E24-E28, E33 und E35-E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	6.496 €
E35	Implantation von CRT-SM <ul style="list-style-type: none"> • Aggregatwechsel 3-Kammer-System: CRT-SM 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22, E24-E28, E33, E34, E36 und E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	4.101 €
E36	Implantation von subkutan implantierbaren Kardioverter-Defibrillator (S-ICD) <ul style="list-style-type: none"> • Neuimplantation: S-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22, E24-E28, E33-E35 und E37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben 	9.736 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
		<p>Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	
E37	<p>Implantation von subkutan implantierbaren Kardioverter-Defibrillator (S-ICD)</p> <ul style="list-style-type: none"> Aggregatwechsel: S-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben E15-E19, E21, E22, E24-E28 und E33-E36 am selben Tag Inkl. Sachkosten Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	7.901 €
E38	<p>Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (PBA) Indikationsstellung gem. EBM 13578</p> <ul style="list-style-type: none"> Indikationsstellung inklusive Aufklärung einer Patientin/eines Patienten Leistungsinhalt und Umfang gem. EBM 13578 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Eine Einheit à 5 Minuten Maximal 3 Einheiten im Krankheitsfall (4 aufeinanderfolgende Quartale) abrechenbar. Qualitäts-/Qualifikationsvoraussetzungen gem. EBM Die EBM 13578 darf nicht über die KV abgerechnet werden, auch wenn diese nicht im Gesamtziffernkranz (GZK) enthalten ist. 	7,47 €
E39	<p>Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (PBA) Zusatzpauschale Betreuung gem. EBM 13579</p> <ul style="list-style-type: none"> Zusatzpauschale für die Betreuung einer Patientin/eines Patienten Austausch zwischen primär behandelnden Arzt und Telemedizinischem Zentrum, die Indikationsprüfung sowie den Kontakt zwischen Patienten und primär behandelnden Arzt gegebenenfalls mit Therapieanpassung (Aufklärung zur Kontaktaufnahme TMZ). Leistungsinhalt und Umfang gem. EBM 13579 	<ul style="list-style-type: none"> Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Maximal 1 mal pro Quartal abrechenbar. Qualitäts-/Qualifikationsvoraussetzungen gem. EBM Die EBM 13579 darf nicht über die KV abgerechnet werden, auch wenn diese nicht im Gesamtziffernkranz (GZK) enthalten ist. 	14,71 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
E40	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) Anleitung und Aufklärung gem. EBM 13583 <ul style="list-style-type: none"> ○ Anleitung und Aufklärung einer Patientin/eines Patienten ○ Leistungsinhalt und Umfang gem. EBM 13583 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • Maximal 1 mal im Krankheitsfall (4 aufeinanderfolgende Quartale) abrechenbar. • Qualitäts-/Qualifikationsvoraussetzungen gem. EBM • Nachweis einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gegenüber MEDI erforderlich • Die EBM 13583 darf nicht über die KV abgerechnet werden, auch wenn diese nicht im Gesamtziffernkranz (GZK) enthalten ist. 	10,92 €
E41	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) kardiales Aggregat gem. EBM 13584 <ul style="list-style-type: none"> ○ Telemonitoring bei Herzinsuffizienz mittels kardialem Aggregat ○ Leistungsinhalt und Umfang gem. EBM 13584 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • Maximal 1 mal pro Quartal abrechenbar. • Qualitäts-/Qualifikationsvoraussetzungen gem. EBM • Nachweis einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gegenüber MEDI erforderlich • Die EBM 13584 darf nicht über die KV abgerechnet werden, auch wenn diese nicht im Gesamtziffernkranz (GZK) enthalten ist. 	126,41 €
E42	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) externe Messgeräte gem. EBM 13586 <ul style="list-style-type: none"> ○ Telemonitoring bei Herzinsuffizienz mittels externer Messgeräte ○ Leistungsinhalt und Umfang gem. EBM 13586 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • Maximal 1 mal pro Quartal abrechenbar. • Qualitäts-/Qualifikationsvoraussetzungen gem. EBM • Nachweis einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gegenüber MEDI erforderlich • Die EBM 13586 darf nicht über die KV abgerechnet werden, auch wenn diese nicht im Gesamtziffernkranz (GZK) enthalten ist. 	241,32 €
E43	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) Zuschlag E36 und E37 gem. EBM 13585 und 13587	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 1 mal pro Quartal abrechenbar. • Qualitäts-/Qualifikationsvoraussetzungen gem. EBM • Nachweis einer Genehmigung der Kassenärztlichen 	27,01 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zuschlag zu E41 (EBM 13584) und E42 (EBM 13586) für das intensiverte Telemonitoring ○ Leistungsinhalt und Umfang gem. EBM 13585 und 13587 	Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gegenüber MEDI erforderlich <ul style="list-style-type: none"> • Die EBM 13585 sowie 13587 dürfen nicht über die KV abgerechnet werden, auch wenn diese nicht im Gesamtziffernkranz (GZK) enthalten sind. 	
E44	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) Kostenpauschale für die erforderliche Geräteausstattung gem. EBM 40910 <ul style="list-style-type: none"> ○ Kostenpauschale für die erforderliche Geräteausstattung mit externen Messgeräten ○ Leistungsinhalt und Umfang gem. EBM 40910 	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 1 mal pro Quartal abrechenbar. • Qualitäts-/Qualifikationsvoraussetzungen gem. EBM • Nachweis einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gegenüber MEDI erforderlich • Die EBM 40910 darf nicht über die KV abgerechnet werden, auch wenn diese nicht im Gesamtziffernkranz (GZK) enthalten ist. 	68,00 €
32097	BNP: Untersuchung des/der natriuretischen Peptides/Peptide BNP und/oder NT-Pro-BNP und/oder MR-Pro-ANP	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • je Untersuchung abrechenbar 	19,40 €
32150	Troponin: Immunologischer Nachweis von Troponin I und/oder Troponin T auf einem vorgefertigten Reagenzträger bei akutem koronaren Syndrom (ACS), ggf. einschl. apparativer quantitativer Auswertung	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • je Untersuchung abrechenbar 	11,25 €
32212	Firbrin: Fibrinmonomere, Fibrin- und/oder Fibrinogenspaltprodukte, z. B. D-Dimere	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • je Untersuchung abrechenbar 	17,80 €
32232	Lactat: Quantitative chemische oder physikalische Bestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • je Untersuchung abrechenbar 	6,90 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
4. Zuschläge			
ZP1 (Zuschlag auf P1)	Grundversorgungspauschale	1 x pro Abrechnungsquartal als Zuschlag auf P1. Keine Abrechnung neben V1, A0-A21, E1-E28 sowie P2 im selben Quartal.	12 €
ZP2 (Zuschlag auf P1)	Grundversorgungspauschale Fachinternisten ohne Schwerpunkt (FIOS)	<ul style="list-style-type: none"> • Nur abrechenbar für Fachinternisten ohne Schwerpunkt. (PSM 29) • 1 x pro Abrechnungsquartal als Zuschlag auf P1. • Keine Abrechnung neben ZP1, V1, A0-A21, E1-E28 sowie P2 im selben Quartal. 	15 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
Z1a (Zuschlag auf P1a III)	Zuschlag zu P1a III für weitere persönliche Arzt-Patienten-Kontakte	<p>Die Arzt-Patienten Kontakte müssen grundsätzlich persönliche Kontakte sein, in Ausnahmefällen ist auch ein telemedizinischer Kontakt möglich.</p> <p>Ist abrechenbar bei Vorliegen der Voraussetzung für die Zusatzpauschale P1a, jedoch nur bei NYHA-Stadium III/IV oder linksventrikuläre EF $\leq 30\%$.</p> <p>Kann zur Vermeidung akuter Dekompensation grundsätzlich bei jedem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt abgerechnet werden. Die Honorierung erfolgt aber erst ab dem 3. Kontakt im Abrechnungsquartal und max. 12 x im gleichen Abrechnungsquartal.</p>	15 €
Z1b (Zuschlag auf P1b)	Zuschlag zu P1b für weitere persönliche Arzt-Patienten-Kontakte	<p>Die Arzt-Patienten Kontakte müssen grundsätzlich persönliche Kontakte sein, in Ausnahmefällen ist auch ein telemedizinischer Kontakt möglich.</p> <p>Ist abrechenbar bei Vorliegen der Voraussetzung für die Zusatzpauschale P1b. Kann grundsätzlich bei jedem persönlichen Arzt-Patientenkontakt abgerechnet werden. Die Honorierung erfolgt aber erst ab dem 3. Arzt-Patientenkontakt und max. 5 x im gleichen Abrechnungsquartal.</p>	15 €
Z1c (Zuschlag auf P1c)	Zuschlag zu P1c für weitere persönliche Arzt-Patienten-Kontakte	<p>Die Arzt-Patienten Kontakte müssen grundsätzlich persönliche Kontakte sein, in Ausnahmefällen ist auch ein telemedizinischer Kontakt möglich.</p> <p>Ist abrechenbar bei Vorliegen der Voraussetzung für die Zusatzpauschale P1c.</p> <p>Kann grundsätzlich bei jedem persönlichen Arzt-Patientenkontakt abgerechnet werden. Die Honorierung erfolgt aber erst ab dem 3. Arzt-Patientenkontakt und max. 5 x im gleichen Abrechnungsquartal.</p>	15 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
5. Qualitätszuschläge			
Q1	Qualitätszuschlag Rationale Pharmakotherapie Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoftware	Bei Erreichen bestimmter Quoten erfolgt ein Zuschlag auf die Pauschale P1 gemäß Anhang 3	4 € / Quartal
Q2a	Zielgenaue stationäre Krankenhauseinweisungen bei <ul style="list-style-type: none"> • Herzinsuffizienz • KHK • Herzrhythmusstörungen 	Zuschlag auf Z1 a bis c bei Einsparungen gemäß Anhang 5 von mind. 3,0 %	20 €
Q2b	Kollektive Qualitätszuschläge, die gemäß Anhang 5 bei Erreichen von Einsparungen, die über alle teilnehmenden Fachärzte ermittelt werden, vergütet werden. Die beiden Zuschläge werden kalenderjährlich ermittelt und anschließend unverzüglich ausbezahlt. Die Ausgaben für die ambulanten Schrittmacherimplantationen (E15-E21 und A15-A21) sind bei der Ermittlung der Krankenhauskosten zur Errechnung des Zuschlags Q2 (Krankenhausbonus) mit zu berücksichtigen.	Zuschlag auf P1 bei Einsparungen gemäß Anhang 5 von mind. 5,0 %	3 €
Q3	Herzkatheter	Individueller Qualitätszuschlag auf E3a, E3b, A3a, A3b, E4a, E4b, A4a, A4b A5a, A5b, E5a und E5b gemäß Anhang 4	60 €
Q4	Qualifikation des FACHARZTES zur Erbringung der Leistung Stressecho gemäß EBM (vgl. Anhang 1)	Der Zuschlag wird automatisch auf P 1 aufgeschlagen, wenn der FACHARZT gemäß Anlage 1 (Teilnahmeerklärung) nachgewiesen hat, dass er über die entsprechende Ausstattung der Praxis verfügt und dass er die Qualifikation für die Erbringung der Leistung besitzt. Der Zuschlag erfolgt ab dem auf die Selbstauskunft folgenden Abrechnungsquartal.	5 €
Q5	Qualifikation des FACHARZTES zur Erbringung der Spiroergometrie gemäß EBM (vgl. Anhang 1)	Der Zuschlag wird automatisch ab 10 abgerechneten E10 auf P1 gem. Abschnitt III Abs. II. aufgeschlagen.	10 €
Q6	Strukturzuschlag für EFA®	Der Zuschlag wird automatisch auf P1a, P1b, P1c oder P1d aufgeschlagen, wenn der FACHARZT gemäß Anhang 7 zu Anl. 12 nachgewiesen hat, dass er eine/n EFA® mit entsprechender Qualifikation beschäftigt. Der Zuschlag wird je EFA® in Abhängigkeit des Tätigkeitsumfangs wie folgt zugesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • 100%-Tätigkeit (wöchentl. Arbeitszeit mind. 38,5 Std.) bis zu 400 Zuschläge • 75%-Tätigkeit (wöchentl. Arbeitszeit mind. 28 Std.) bis zu 300 Zuschläge • 50%-Tätigkeit (wöchentl. Arbeitszeit mind. 19 Std.) bis zu 200 Zuschläge Das Nähere ist abschließend in Anh. 7 zu Anl. 12 geregelt.	AOK: 10 € Bosch BKK: 5 €

EAVP*	<p>Pauschale elektronische Arztvernetzung</p> <p>Umsetzung der Fachanwendungen zur Durchführung der elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 10 zu Anlage 12.</p>	<p>Der Zuschlag wird automatisch ein Mal pro Quartal je LANR vergütet, sofern eine aktive Teilnahme an der elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang 10 zu Anlage 12 und die Teilnahmebestätigung zur Elektronischen Arztvernetzung vorliegen sowie alle technischen Voraussetzungen der Teilnahme (Software, gültige Zertifikate) erfüllt sind. Der Zuschlag erfolgt ab dem Quartal, in dem Teilnahmebestätigung an der Elektronischen Arztvernetzung ausgestellt wird.</p> <p>Im Falle einer parallelen Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung gem. § 73b SGB V der AOK Baden-Württemberg (HZV/AOK-HausarztProgramm) und gleichzeitiger Teilnahme an der elektronischen Arztvernetzung in beiden Verträgen, erfolgt der Zuschlag über die HZV. Eine Abrechnung über den Facharztvertrag Kardiologie ist in diesem Falle ausgeschlossen. Im Falle einer Teilnahme einer LANR an mehreren Facharztarztverträgen gem. §§ 73c a.F. bzw. 140a SGB V der AOK Baden-Württemberg (AOK-FacharztProgramm), wird der Zuschlag insgesamt ebenfalls nur ein Mal ausbezahlt.</p>	<p>250 €</p>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
<h2>6. Auftragsleistungen</h2> <p>Auftragsleistungen sind, soweit für die jeweilige Vergütungsposition in der Spalte „Vergütungsregeln“ nicht abweichend geregelt, pro Patient nur einmal im Quartal abrechenbar. Hiervon ausgenommen sind begründete Verschlechterungen und Nottfälle. Der FACHARZT kann nicht für denselben Versicherten im selben Quartal Auftragsleistungen und Einzelleistungen nebeneinander abrechnen. Die Abrechnung von Auftragsleistungen schließt die Abrechnung von P1 aus.</p> <p>Abrechenbar bei Vorliegen eines Zielauftrags eines anderen FACHARZTES, sofern der überweisende FACHARZT selbst nicht über die entsprechende Zulassung verfügt. Zielaufträge vom HAUSARZT sind nur für folgende Auftragsleistungen möglich: A12, A13, A14, A23 (Auswertung, Erbringung von Langzeit EKG, Belastungs EKG), sowie P2 (Angiologie).</p>			
A0	Auftragsgrundpauschale Grundpauschale für die Erbringung von folgenden Auftragsleistungen: - TEE (A1) - Schrittmacher-/Eventrecorder Nachsorge (A2a) - Defi-System-Nachsorge (A2b) - CRT-System-Nachsorge (A2c) - Kardioversion (A8) - Spiroergometrie (A10) - Stressecho (A11) - Ergometrie (Belastungs- EKG) (A14) - Schrittmacherimplantation (1-Kammer) (A15) - Schrittmacherimplantation (2-Kammer) (A16) - Implantation Eventrekorder (A17 und A22) - Aggregatwechsel 1-Kammer-HSM (A18) - Aggregatwechsel 2-Kammer-HSM (A19) - Revision HSM ohne Aggregatwechsel (A20) - Explantation Eventrecorder (A21) - Angiologie als Auftragsleistung (P2) - Langzeitblutdruckmessung (A23)	Ist max. 1x pro Patient/Quartal abrechenbar, jedoch nicht neben - P1 - P1a-d - Z2 - allen Einzelleistungen. Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.	16 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A1	Transösophageale Echokardiographie (TEE) Indikation und Durchführung analog zu E1	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.	60 €
A2a	Schrittmacher und Event-Recorder-Nachsorge (SM-/ILR-Nachsorge) Indikation und Durchführung analog zu E2 a	Qualifikationsgebunden Nicht abrechenbar neben A2b und A2c am selben Tag Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))	20 €
A2b	Defi-System Nachsorge Indikation und Durchführung analog zu E2 b	Qualifikationsgebunden Nicht abrechenbar neben A2a und A2c am selben Tag Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))	40 €
A2c	CRT-System-Nachsorge Indikation und Durchführung analog zu E2 c	Qualifikationsgebunden Nicht abrechenbar neben A2a und A2b am selben Tag Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))	50 €
A3a	Linksherzkatheter Indikation und Durchführung analog zu E3a	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Möglichkeit zur sofortigen Intervention muss gegeben sein. Sonstige Vergütungsregelungen analog E3a inkl. Sachkostenpauschale Bei Verwendung eines Druckdrahtes kann zusätzlich die Vergütungsposition E7 abgerechnet werden. Ausschließliche Indikation für die Vergütung eines Druckdrahtes bei einer Katheteruntersuchung: Patienten mit Angina pectoris bei Fehlen eines objektiven nicht-invasiven Ischämienachweises (z.B. fehlendem Ischämienachweis in der Ergometrie). Für die Messung der FFR sollen Führungskatheter verwendet werden, um im Falle einer Komplikation sofort intervenieren zu können.	641,50 €

A3b	Linksherzkatheter als Kontrolluntersuchung nach PCI Indikation und Durchführung analog zu E3 b	Qualifikationsgebunden. Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Nur abrechenbar nach (d.h. ab Folgetag) A3a Sonstige Vergütungsregelungen analog E3b inkl. Sachkostenpauschale	406,50 €
A4a	Perkutane Koronarintervention (PCI) Ein-Gefäß PCI	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. mehrmals im Quartal abrechenbar, aber nicht neben <ul style="list-style-type: none"> - A3a, im selben Quartal - A4b, A5a, A5b, A6 am selben Tag inkl. Sachkosten, ohne DES und ohne Sonder-Devices	2.060 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A4b	Perkutane Koronarintervention (PCI) Ein-Gefäß PCI Mit 1 DES Stent	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. mehrmals im Quartal abrechenbar, aber nicht neben <ul style="list-style-type: none"> - A3a im selben Quartal - A4a A5a, A5b am selben Tag inkl. Sachkosten, ohne Sonder-Devices	2.760 €
A5a	Perkutane Koronarintervention (PCI) Mehr-Gefäß PCI	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. mehrmals im Quartal abrechenbar, aber nicht neben <ul style="list-style-type: none"> - A3a im selben Quartal - A4a, A4b, A5b, A6 am selben Tag inkl. Sachkosten, ohne DES und ohne Sonder-Devices	2.750,20 €
A5b	Perkutane Koronarintervention (PCI) Mehr-Gefäß PCI Mit 1 DES Stent	Qualifikationsgebunden Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. mehrmals im Quartal abrechenbar, aber nicht neben <ul style="list-style-type: none"> - A3a im selben Quartal - A4a, A4b, A5a am selben Tag inkl. Sachkosten, ohne Sonder-Devices	3.450,20 €
A6	Honorarpauschale Drug-Eluting-Stent (DES)	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. nur abrechenbar in Kombination (= am selben Tag) mit A4b oder A5b inkl. Sachkosten für jeden weiteren DES Stent	600 €

A7	Sonderdevices	<p>z.B. Druckdraht, Laserkatheter, Rotablator, IVUS, Protection-Devices, DEB</p> <p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>1x in Kombination mit A3a, A4a, A4b, A5a oder A5b am selben Tag</p> <p>In Verbindung mit der E3a beinhaltet E7 alle für die Druckdrahtmessung notwendigen Materialien (insbesondere Draht, Führungskatheter, Adenosin).</p> <p>Zur Überprüfung des Einsatzes eines Druckdrahtes i.V.m. der E3a setzen die Vertragspartner eine Qualitätskommission ein, die FACHÄRZTE nach Ablauf eines Jahres überprüfen kann, wenn diese mehr als 10 % der E3a in einem Kalenderjahr zusätzlich mit E7 abrechnen (Stichprobe). Bei Fehlen der Indikationsvoraussetzungen wird E7 zurückgefordert.</p> <p>Die Vertragspartner prüfen kontinuierlich die Relation zwischen E3a und E7 auch über alle FACHÄRZTE hinweg und entscheiden über die Notwendigkeit von Anpassungen im Beirat.</p> <p>Bitte Sachkostennachweise für die ersten vier Abrechnungsquartale des Vertrages einreichen!</p>	900 €
-----------	----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A8	Kardioversion Indikation und Durchführung analog zu E8	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Durchführung gemäß den aktuellen Leitlinien der Fachgesellschaften Überwachung nach Eingriff obligat max. 3x im Krankheitsfall sonstige Vergütungsregelungen analog E8	400 €
A9	Rechtsherzkatheter	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. inkl. Sachkosten	82€
A10	Spiroergometrie Qualifikation des FACHARZTES zur Erbringung der Spiroergometrie gemäß EBM (vgl. Anhang 1) Indikation und Durchführung analog zu Q5	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. Durchführung gemäß den aktuellen Leitlinien der Fachgesellschaften	35 €
A11	Stressecho	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. qualifikationsgebunden	54 €
A15	Schrittmacherimplantation(1-Kammer)	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben A16-A19, A22 und A24-A28 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch A0 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.	3.900 €

A16	Schrittmacherimplantation (2-Kammer)	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben A15, A17- A19, A22 und A24-A28 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch A0 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.	4.400 €
------------	---------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A17	Implantation Eventrekorder	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben A15, A16, A18-A22 und A24-A28 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch A0 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	3.100 €
A18	Aggregatwechsel 1-Kammer-HSM	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben A15-A17, A19, A21, A22 und A24-A28 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch A0 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	2.300 €
A19	Aggregatwechsel 2-Kammer-HSM	<p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p> <p>qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben A15- A18, A21, A22 und A24-A28 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch A0 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p>	3.000 €

A20	Revision HSM/ICD ohne Aggregatwechsel	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben A17, A21 und A22 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch A0 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.	1.900 €
------------	----------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A21	Explantation Eventrecorder	<p>qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) nicht abrechenbar neben A17-A20 und A24-A28 am selben Tag inkl. Sachkosten inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch A0 abgegolten) Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden.</p> <p>Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.</p>	1.600 €
A22	Implantation Eventrecorder der 2. Generation	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A20 und A24-A28 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. <p>Nur abrechenbar, sofern mindestens eine der drei Indikationen R55, G45 oder I69 als gesicherte Diagnose vorliegt und zusätzlich eine Verdachtsdiagnose aus dem Bereich Herzrhythmus-störung kodiert wird.</p>	3.800 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A24	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Neuimplantation 1-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22 und A25-A28 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	8.500 €
A25	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Aggregatwechsel 1-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24 und A26-A28 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	7.000 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A26	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Neuimplantation 2-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24, A25, A27 und A28 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	9.500 €
A27	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Aggregatwechsel 2-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24-A26 und A28 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	8.000 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A28	Implantation von Kardioverter-Defibrillatoren <ul style="list-style-type: none"> • Aggregatwechsel 3-Kammer-ICD 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24-A27 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. • Nur abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 9 zur Anlage 12). 	8.700 €
A30	Magnetresonanztomographie des Herzens in Ruhe (Kardio-MRT – Ruhe)	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 3 zur Anlage 2) • Nur abrechenbar bei Indikationen gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • Durchführung und Umsetzung gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • nicht abrechenbar neben A31 am selben Tag • je Untersuchung abrechenbar • Inkl. Material- und Sachkosten und ärztliche Leistung 	247,20 €
A31	Magnetresonanztomographie des Herzens mit Stress - Perfusion (Kardio-MRT – Stress)	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 3 zur Anlage 2) • Nur abrechenbar bei Indikationen gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • Durchführung und Umsetzung gemäß Anhang 3 zur Anlage 2 • nicht abrechenbar neben A30 am selben Tag • je Untersuchung abrechenbar • Inkl. Material- und Sachkosten und ärztliche Leistung 	280,80 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A33	Implantation von CRT-D Neuimplantation 3-Kammer-System: CRT-D	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24-A28 und A34-A37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. 	9.736 €
A34	Implantation von CRT-SM Neuimplantation 3-Kammer-System: CRT-SM	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24-A28, A33 und A35-A37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. 	6.496 €
A35	Implantation von CRT-SM Aggregatwechsel 3-Kammer-System: CRT-SM	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24-A28, A33, A34, A36 und A37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. 	4.101 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
A36	Implantation von subkutan implantierbaren Kardioverter-Defibrillator (S-ICD) Neuimplantation: S-ICD	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24-A28, A33-A35 und A37 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. 	9.736 €
A37	Implantation von subkutan implantierbaren Kardioverter-Defibrillator (S-ICD) Aggregatwechsel S-ICD	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich. • qualifikationsgebunden (Anhang 2 zur Anlage 2) • nicht abrechenbar neben A15-A19, A21, A22, A24-A28 und A33-A36 am selben Tag • Inkl. Sachkosten • Inkl. prä- und postoperative sowie anästhesiologische Leistungen (durch P1 abgegolten) • Ambulante OP- Ziffern (Kap. 31) können am selben Tag neben dieser Ziffer bei 73c-Patienten nicht über die KV abgerechnet werden. 	7.901 €
Zielauftrag auch vom HAUSARZT möglich:			
A12	Erbringung Langzeit EKG	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.	12,50 €
A13	Auswertung Langzeit EKG	Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e))	12,50 €
A14	Ergometrie (Belastungs-EKG)	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.	12,50 €
A23	Langzeitblutdruckmessung	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)) erforderlich.	12,50 €

Vergütungsposition	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
6. Vertretungsleistungen			
V1	Vertretungspauschale	<p>Neben V1 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen alle gesondert abrechenbaren Einzelleistungen, die Zusatzpauschalen zu P1 und die Zuschläge Z1a-c abrechenbar</p> <p>Diese Leistung ist vom FACHARZT zu erbringen (persönlich oder telemedizinisch) und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. e)). Der erstmalige Kontakt zu einem Versicherten erfordert einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 10 lit. b)).</p>	17,50 €

* Gilt nur für die AOK Baden-Württemberg